

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

Vom 11.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Die Disputatio
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Studiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang richtet sich nach der separaten Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language.“

§ 5

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches 09 zuständig.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Die Zulassung zur Master Thesis und zur Disputatio kann frühestens im 3. Fachsemester beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung zum 1. April bzw. zum 1. Oktober muss jeweils bis zum 15. März bzw. bis zum 15. September beim Prüfungsamt gestellt werden.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insofern ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Master-Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

I. Fachmodule

- Foundations of national and transnational studies: History, theory and methods
- Transferable Skills
- Research Module
- Nationalism, transnationalism, transculturalism – literary, cultural and linguistic manifestations
- Culture contact, culture conflict
- Minorities and Migration
- Work Experience

II. Fremdmodul

- External Module

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 7 Leistungspunkte auf die Disputatio.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Am Englischen Seminar werden folgende Lehrveranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektgruppen, Examenskolloquium, Reading Classes, Workshops, Orientierungsveranstaltungen etc.

Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge nationaler und transnationaler Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbereiche.

Das Examenskolloquium dient der Prüfungsvorbereitung.

Projektgruppen geben fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschungsergebnisse zu erarbeiten und diese zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Gleichzeitig ermöglicht dieser Veranstaltungstyp die gemeinsame Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze.

Workshops dienen der intensiven Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes, insbesondere in Zusammenarbeit mit Lehrenden und Studierenden der Partnerinstitute und den Lehrenden anderer Fachbereiche und Studiengänge. Es sollen hier in konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Forschungsergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

Orientierungsveranstaltungen dienen der beruflichen Orientierung der Studierenden. Sie stellen die berufliche Praxis vor allem in Institutionen der Fort- und Weiterbildung, Archiven, und Akademien vor und sollen die beruflichen Möglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs aufzeigen.

Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und das selbständige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 6 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines Semesters – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und der Disputatio zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 5 bis 20 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen bestimmen das Anforderungsprofil für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Kurztexte (z.B. Abstracts). Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Zielsprache erbracht werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (6) Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht haben. Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer gestellt. Diese Prüferin/Dieser Prüfer betreut die Masterarbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 40 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderlicher Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert

werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 (3).

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung gemäß §12 (5) bleibt unberührt.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Die Disputatio

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat zudem nach Abgabe der Masterarbeit eine mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio zu bestehen. Der Termin wird der Kandidatin/dem Kandidat mindestens zwei Wochen vor Abnahme der Disputatio mitgeteilt. Die Disputatio dient der Überprüfung der Kompetenz hinsichtlich der Inhalte der gewählten Schwerpunktmodule und des Forschungsmoduls sowie der literatur- und kulturwissenschaftlichen bzw. linguistischen Methodik. Die Disputatio dauert 45 Minuten. Die Kandidatin/Der Kandidat soll in einem 15-minütigen Vortrag ihre/seine Masterarbeit vorstellen. Es erfolgt dann eine 30-minütige Befragung und Diskussion. Die Disputatio wird von der Themenstellerin/dem Themensteller der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer abgenommen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note für die Disputatio wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 18 Abs. 2 gebildet.

(2) Das Ergebnis der Disputatio muss der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche bekannt gegeben werden.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/Der Dekan bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (8) Das Ergebnis einer Prüfung muss den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung mitgeteilt werden.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit und die Disputatio gelten § 13 und §14.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudien-einheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG NW erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60% angerechnet werden.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit und die Disputatio mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Disputatio kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit oder die Disputatio endgültig nicht bestanden ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module, der Masterarbeit und der Disputatio wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module, darunter das Modul „M.A. Thesis“, das sie Masterarbeit und die Disputatio umfasst, in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- B in der Regel 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- C in der Regel 30% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- D in der Regel 25% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- E in der Regel 10% der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs.

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuell von der/dem Studierenden im Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ entwickelte fachliche Profil.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz bisher herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Protokoll der Disputatio.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gemäß §12 (5) bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (gegebenenfalls amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit oder der Disputatio durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit oder der Disputatio getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit bzw. die Disputatio, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.08.2009.

Münster, den 11.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG

Modulbeschreibungen

“Master in

National and Transnational Studies:

Literature, Culture, Language

Module description: “Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory and Methods” (Version: 23 June 2008)

Contents and objectives: This module gives an overview of the historical, theoretical and methodological foundations of national and transnational studies from an interdisciplinary perspective. Students will gain a sound knowledge of the subject area(s) by approaching problems and controversies focusing on ethnicity, gender, and class.

A major concern of this module is the history of nationhood, nationalism and transnationalism as well as their theorisation in social, literary and cultural terms. The concept of the nation and the ideology of nationalism embraces a variety of traditional and new aspects of primary importance for the formation and (re)shaping of communities.

Topics in the field of literature and cultural studies include fictional and symbolic constructions of nationhood and national aesthetics. Students will also acquire advanced skills for the study of the different forms of English as constituents of national and transnational identities.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ gained knowledge of a wide range of Anglophone literatures.
- ✓ developed a critical understanding of the variety of critical and theoretical approaches to the study of culture, language and literature.
- ✓ acquired knowledge and an understanding of the concepts, terminology, and modes of thinking specific to national and transnational studies.
- ✓ acquired advanced skills for the analysis of language in context, with a focus on methods for the study of the different forms of English.

Verwendbarkeit des Moduls:

1. Semester des Master-Studiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

keine

Turnus: jährlich (WS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

keine

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. M. Diedrich

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Ringvorlesung “Hotspots: Work in progress in literature, culture and language “	regelmäßige Teilnahme	2	3	1	/	/	/
Seminar “Nation, nationalism, transnationalism – historical & theoretical foundations”	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	7	1	/	/	/
Seminar “Language in context“	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	1	/	/	/
Klausur (180 Minuten) inkl. Vorbereitung	100 %						
Gesamt			16				

Module description “Transferable Skills”

Contents and objectives: This module provides students with advanced practical skills using the target language English which is essential to successful studies within the master programme. In addition, students – especially those without a BA in English Studies – can achieve the necessary proficiency in the lingua franca English required for national and international careers. Moreover, students will refine their research skills at postgraduate level. Native speakers of English are advised to attend academic writing classes.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ widened their proficiency in English, written and spoken, especially with regard to specialist terminologies.
- ✓ developed an advanced level of competence in the planning, formulation and presentation of research papers.
- ✓ developed an ability to understand, interrogate and apply a variety of theoretical positions.
- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ developed advanced skills of communication, oral and written.

Verwendbarkeit des Moduls:

1. Semester des Master-Studiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

keine

Turnus: jährlich (WS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

keine

Modulbeauftragte(r):

N.N.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 0 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Advanced lan-guage course	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	1	/	/	keine
“Postgraduate research skills”	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	4	1	/	/	keine
Annotierte Biblio-graphie (10 S)			2			100 %	
Gesamt			10				

Module description: “Research Module I” (Version: 3 Dec 2008)

Contents and objectives: This module runs through the first and second semesters of the MA curriculum. Students will pursue independent studies on one or several subjects of their choice, thus specialising in areas of interest that may/will lead to their Master theses.

A forum (in class and potentially also online) will be open for the presentation and discussion of students' results. Advice and supervision will be provided.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ gained experience in collaborative intellectual work.
- ✓ gained experience in planning and undertaking empirical work.

1st–2nd semester of the Master course

Status:

compulsory

Entry requirements:

none

Offered:

continuously

Alternative course choices within the module:

none

Module coordinator:

Prof. Dr. Maria Diedrich

Weighting of module grade in calculation of final grade: 2,5%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semes- ter	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Postgraduate class	Regular at- tendance & active partici- pation	4 (2 per semes- ter)	5 (of which: S1: 1 LP, S2: 4 LP)	1–2	1 presenta- tion (2 nd semes- ter)	yes	
Independent study		0	6 (of which: S1: 2 LP, S2: 4 LP)	1–2	1 academic essay	yes	
The module grade is the average value of the grades obtained for the two assignments.							
Total			11				

Module description: “Nationalism, Transnationalism, Transculturalism – Literary, Cultural and Linguistic Manifestations”

Contents and Objectives:

Building on foundational historical and theoretical knowledge acquired in the first semester in the seminar “Nation, Nationalism, Transnationalism“, this second-semester module will extend students' knowledge of this essential field, e.g. adding relevant theoretical approaches such as transculturalism, as well as exploring manifestations and applications of these historical and theoretical principles in the context of concrete literary, cultural and linguistic phenomena. Topics covered can include case studies of individual national literatures, and certain transnational or transcultural phenomena within one genre. Students who have chosen to focus on linguistics will discuss the role of English as a national as well as a world language, the creation and function of standard languages, language policy, or discourse-analytical examinations of the construction of nationalism.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ gained advanced skills in the critical analysis of language, literature, culture and society.
- ✓ gained the ability to analyse transnational linguistic, historical and cultural processes.
- ✓ enhanced their knowledge and understanding of theoretical approaches.
- ✓ gained an advanced knowledge of the links between social and linguistic concerns.
- ✓ developed an understanding of the relationship between languages and identification processes.
- ✓ gained an increased awareness of the consequences of globalisation processes, both linguistic and cultural.
- ✓ developed an awareness of the theoretical issues relating to language policies under particular historical and social conditions.

Verwendbarkeit des Moduls:

2. Semester des Masterstudiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

Bestehen aller Module des 1. Semesters

Turnus: jährlich (SS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es stehen verschiedene Seminare zur Auswahl.

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. M. Stein

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	2	Hausarbeit (Abgabe 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn), Referat, mündliche Beteiligung	Hausarbeit (100 %)	
Begleitkurs zur Vorlesung	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	2	2	/		
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	2	/		
Gesamt			10				

Module description: "Minorities and Migration" (version: 3 Dec. 2008)

Contents and Objectives:

This module focuses on the literature, culture and language of ethnic minorities and their relationships with the respective majority cultures. Topics covered include specific concepts of national and cultural identity, diaspora cultures, aspects of home and exile, cultures of memory, minority language(s) and minority group languages.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ extended an understanding of the wider intellectual contexts from which national and transnational studies have developed.
- ✓ developed an understanding for the cultural conditions influencing the production of postcolonial literatures.
- ✓ developed a critical awareness of concepts relevant to minorities and migration, such as identity, memory, diaspora, or minority group languages.
- ✓ gained knowledge of theoretical concepts engaging with transnational models of cultural migration and hybridisation, as well as with place and displacement, exile and (re-)location.
- ✓ gained an awareness of the roles of centres and peripheries and of types of language.
- ✓ gained an understanding of the representation of marginalised and displaced people and of processes of othering.

Verwendbarkeit des Moduls:

2. Semester des Masterstudiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

Bestehen aller Module des 1. Semesters

Turnus: jährlich (SS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

keine

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. M. Diedrich

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	3	Gruppenprojekt mit Präsentation (z.B. im Internet)	nein	
Übung (<i>Reading Class</i>)	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	3	/	/	
(Web-) Präsentation (max. 4 Personen, 15 Min./Kandidat)						100 %	
Gesamt			12				

Module description: "Culture Contact, Culture Conflict"

Contents and Objectives:

This module is devoted to various types of cultural contact, interaction and conflict initiated by diverse forms of migration, by colonisation and by globalisation. Major aspects to be dealt with include mutual constructions of selves and others, processes of power, educational systems, cultural change, and different degrees of integration and assimilation. These phenomena are studied on the basis of their cultural manifestations and representations, especially as regards the rise of new languages and literatures.

Students opting for a linguistic focus in this module will study the linguistic processes and products which can be observed in contexts involving culture contact, e.g. newly emerging forms of language, diasporic Englishes, second-language Englishes, pidgins and creoles, mixed forms of language, linguistic constructions and manifestations of culture, or intercultural communication.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ developed their knowledge and understanding of theories of nationalism, transnationalism, imperialism and postcolonialism.
- ✓ developed a critical awareness of concepts relevant to culture contact and culture conflict, such as colonisation, globalisation, and the processes of othering.
- ✓ developed an advanced understanding of transnational models of hybridisation, building on foundations acquired in the second semester.
- ✓ further enhanced their awareness of the linguistic effects of cultural contact.

Verwendbarkeit des Moduls:

3. Semester des Master-Studiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

Bestehen aller Module des 2. Semesters

Turnus: jährlich (WS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

keine

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. K. Stierstorfer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme	2	6	3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen ab Vorlesungsbeginn)	Hausarbeit (100 %)	
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	3	/	/	
Gesamt			8				

Module description: "Work Experience"

Contents and Objectives:

Like the "Transferable Skills" module in semester one, this third-semester module puts emphasis on experiences and qualifications relevant to students' future careers.

Students choose one of the following options:

Option A) Students can complete **internships in relevant businesses and organisations** of their choice, such as museums, festival organisations, publishers, the media, advertising agencies, consultants, international organisations (e.g. EU, UNESCO), government organisations and NGOs (e.g. dealing with migration, language policy or international relations), as well as multinational private businesses in various sectors. Internships shall cover a minimum of 150 working hours and can be completed on a part-time basis within the semester or on a full-time basis for a minimum of four weeks in the semester break.

Option B) Alternatively, students can acquire work experience in the academic sector by **teaching tutorials for B.A. students** at the WWU's English Department during this semester. Each tutor teaches one tutorial (2 SWS = 30 h = 1 LP) and spends a further 120 h (4 LP) preparing his/her lessons, attending compulsory mentoring sessions for tutors (offered by the department's academic teaching staff), and correcting/marking assignments completed by B.A. students in their tutorial. Most tutorials will be linked to the introductory survey courses for B.A. students, where the need for tutorials is greatest, i.e. "Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I" (Foundations of Literary and Cultural Studies I), "Grundkurs Englische Sprachwissenschaft" (Foundations of English Linguistics), "Grundkurs Englische Sprachgeschichte" (Introduction to the History of the English Language) (all within the Module "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"). In individual cases (where appropriate), tutorials may also accompany another course, e.g. a seminar in the B.A. 2nd-year modules „Texts and theories“ (literary & cultural studies) or „Linguistic methods and theories“ (e.g. where the seminar topic ties in with the subjects of the M.A. course and the specialisations of the M.A. student offering the tutorial). Performance of tutors will be monitored through academic teaching staff (mentoring sessions) and through course evaluations by students attending the tutorials.

Work experience acquired *before* students embark on the MA programme can be given credit; the decision is incumbent on the dean's evaluation.

All students (including those who have acquired their work experience prior to embarking on the Master programme) must write a report on their work experience

On completion of this module, participants will have:

- ✓ acquired practical and social skills in the public and/or private sector.
- ✓ acquired an awareness of the applicability of the MA-program to various fields, such as public relations, media, publishing, multi-lingual enterprises.
- ✓ gained experience in project-oriented work.
- ✓ enhanced their language proficiency and intercultural competence.
- ✓ (for tutors:) a knowledge of methodical/theoretical aspects of teaching literary and cultural studies or linguistics in an academic context, e.g. with regard to quality criteria and strategies for good teaching, different teaching approaches/strategies/techniques etc.
- ✓ (for tutors:) practical experience in academic teaching and in teaching inter-/transcultural competence

3rd semester of the Master course (recommended)

Status: compulsory

Entry requirements: all 1st-semester modules passed

Offered: annually (winter semester recommended)

Alternative choices within the module: Several options possible

Module coordinator: Curator of the English Department

Weighting of module grade in calculation of final grade: 0%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semester	Assignments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Work experience outside the university or academic work experience (tutorial for B.A. students)	Active participation in non-academic work or planning & teaching of a tutorial	/	6 (of which: 5 LP work; 1 LP assignment)	/	Report on the work experience gained	0%	
Portfolio (incl. report and certificate/written reference/performance evaluation from employer)	(100%)						
Total			6				

Module description: "External Module" (Fremdmodul)

Contents and Objectives:

In this module, students will participate in classes from other departments and disciplines. The purpose is to put their knowledge acquired in the previous semesters into relationship with the knowledge, approaches and insights in related fields within the Humanities and Social Sciences. Thus, students may participate in courses taught in any of the non-English based philologies, in History, Philosophy, Theology, Sociology or Psychology, to name only a few. In special cases courses taken in the Natural Sciences will also be acknowledged.

Since departments and disciplines may have differing quantitative and qualitative requirements, students must, before enrolling in outside classes, negotiate with the module supervisor the workload, number of courses, and types of exam necessary to achieve 10 credit points.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ been introduced to disciplinary methodologies.
- ✓ gained an insight into interdisciplinary research.
- ✓ gained an increased awareness in the value of working across disciplinary boundaries.
- ✓ acquired the experience of collaborative intellectual work.

3rd semester of the Master course

Status:

compulsory

Entry requirements:

Bestehen aller Module des 2. Semesters

Turnus: jährlich (WS)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Studierende können an Lehrveranstaltungen verschiedener Fächer teilnehmen. Die Kombination und Anzahl der Veranstaltungen ist abhängig von den Veranstaltungsarten, ihren Zuordnungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.) und ihrem Niveau (Proseminar, Hauptseminar etc.).

z.B.: 2 Übungen à 4 LP (= 8 LP + 2 LP Prüfung) oder 1 Seminar à 6 LP + 1 Vorlesung à 2 LP (= 8 LP + 2 LP Prüfung) oder 2 Vorlesungen à 2 LP (= 4 LP) + 1 Übung à 4 LP (= 8 LP + 2 LP Prüfung) etc.

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. K. Stierstorfer

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
	Die Teilnahmemodalitäten, Studienleistungen und prüfungsrelevanten Leistungen richten sich nach den Modalitäten des entsprechenden Faches / der entsprechenden Fächer, in dem der/die Kurse des Fremdmoduls studiert werden. Ist danach von der/dem Studierenden mehr als eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen, so ist Modulnote die Durchschnittnote aller in diesem Modul erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen.						
Gesamt		4–6	10				

Module description: “Research Module II” (Version: 3 Dec. 2008)

Contents and objectives: This module runs through the third and fourth semesters of the MA curriculum. Students will build on knowledge, experience and skills gained in “Research Module I” to further develop their specialised research interests, pursuing independent studies on one or several subjects of their choice which may/will lead to (and later complement) their Master theses.

A forum (in class and potentially also online) will be open for the presentation and discussion of students’ results. Advice and supervision will be provided.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ gained experience in collaborative intellectual work.
- ✓ gained experience in planning and undertaking empirical work.

3rd–4th semester of the Master course

Status:

compulsory

Entry requirements:

none

Offered:

continuously

Alternative course choices within the module:

none

Module coordinator:

Prof. Dr. Mark Stein

Weighting of module grade in calculation of final grade: 2,5%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semes- ter	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Postgraduate class	Regular at- tendance & active partici- pation	4 (2 per semes- ter)	4 (of which: S3: 2 LP S4: 2 LP)	3–4	1 presenta- tion	yes	
Independent study		0	5 (of which: S3: 4 LP S4: 1 LP)	3–4			
	The module grade is the grade obtained for the presentation.						
Total			9				

“M.A. (Master of Arts) Thesis”

Contents and objectives: In completing the M.A. thesis, the candidate demonstrates her/his ability to work on a circumscribed topic, in accordance with academic standards, and to present his/her results in an appropriate form. With the viva voce examination (disputatio) the candidate demonstrates her/his ability to orally present and defend her/his own research findings.

This module runs in the fourth semester.

On completion of this module, participants will have:

- ✓ consolidated advanced research skills
- ✓ consolidated the ability to process and organise substantial quantities of complex information
- ✓ gained experience in undertaking academic research
- ✓ gained experience in presenting research findings orally and in writing

Verwendbarkeit des Moduls:

4. Semester des Master-Studiengangs

Status:

Pflichtmodul

Voraussetzungen:

40 LP

Turnus: jährlich

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Keine

Modulbeauftragte(r):

Prof. Dr. M. Stein

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
M.A. thesis		0	20	4		(20/27)	
disputatio		0	7	4		(7/27)	
	Die Modulnote berechnet sich anteilig aus den Noten der M.A. thesis (20/27) und der disputatio (7/27).						
Gesamt			27				